

# Streitfall „Spuckschutz“: Wer darf diesen Begriff verwenden?

Mühlviertler Unternehmen pocht auf Markenrecht und geht gegen Konkurrenz vor – Juristen sehen Argumente „für beide Seiten“

**SCHWERTBERG.** Die Corona-Krise treibt juristische Blüten. Wie berichtet, geht das auf Werbemittel, Acrylglasdesign und Beschriftungen spezialisierte Unternehmen Gycizka aus Schwertberg rechtlich gegen Konkurrenten vor. Der Vorwurf: Firmen würden den Begriff „Spuckschutz“ für Plexiglas-Trennwände verwenden, obwohl Gycizka das 2002 als Marke eintragen ließ. Andere Firmen bezweifeln, dass der Begriff überhaupt schützbar ist. Die Debatte zieht auch im Netz ihre Kreise.

„Es gibt Argumente für beide Seiten“, sagt Eveline Artmann, Professorin für Unternehmensrecht an

der Linzer JKU. Es gelte zu klären, ob der Begriff „Spuckschutz“ unterscheidungskräftig sei oder ob es sich um eine allgemeine Bezeichnung handle. „Ist Letzteres der Fall, dann hätte die Marke womöglich gar nicht registriert werden können“, erklärt Artmann. Sie zieht den Vergleich mit „Guten Morgen“ heran. Diesen Begriff könne man nicht schützen, da er geläufig sei.

Gycizka stehe es nach dem Markenschutzrecht zu, von Konkurrenten Schadenersatz zu fordern, sagt der auf Markenrecht spezialisierte Welser Anwalt Maximilian Gumpoldsberger von SCWP. Das Patentamt sei bei der Anmeldung



Trennwand aus Plexiglas

Foto: APA

von Markenschutz „normalerweise sehr großzügig“, sagt der Jurist.

## „Enthält kreatives Element“

Gumpoldsberger gibt aber zu bedenken, Gycizka habe den Begriff im Markenrecht in der Klasse für Vitrinen schützen lassen. „Eine Vitrine schützt normalerweise nur Waren. Nun geht es aber um den Schutz von Menschen. Da ist es fraglich, ob dieses Recht auch gilt.“

Einen anderen Namen für die Plexiglas-Trennwände zu suchen, halten beide Experten für nicht zielführend. „Die Bezeichnung ‚Schutz zur Übertragung von Körperflüssigkeiten‘ hat keine Wir-

kung“, sagt Gumpoldsberger. Von Gycizka heißt es, das Wort „Spuckschutz“ enthalte ein kreatives Element und sei daher europaweit geschützt. Man habe nicht vor, andere vom Vertrieb abzuhalten, aber ein Interesse, dass dies ohne Verletzung der Markenrechte erfolge.

Anders sieht dies Markus Punz, Inhaber des Tinten-Shops in Haag am Hausruck und Neumarkt im Hausruckkreis. Weil er „Spuckschutz“ vertrieb, erhielt Punz ein Anwaltsschreiben im Auftrag von Gycizka mit der Aufforderung zu 16.500 Euro Schadenersatz. „Da will jemand aus der Krise Kapital schlagen“, sagt der Unternehmer.